



---

# Statuten

## Sportverein Küntén

---

### Änderungsgeschichte:

Version:	Datum:	Bemerkung:
1.0	06.05.2024	Gründungsversammlung vom 06.05.2024

## 1. Name und Sitz

- 1.1. Der Sportverein Künten ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Künten.
- 1.2. Rechtsdomizil des Vereins ist Künten.

## 2. Ziel und Zweck

- 2.1. Der Verein
  - setzt seine Tätigkeit in den Dienst der Volksgesundheit
  - fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
  - ermöglicht durch ein vielfältiges Angebot breiten Bevölkerungsschichten von Künten und Umgebung eine sportliche Betätigung
  - fördert die entsprechende Ausbildung, Wettkampf und Spielmöglichkeiten
  - ist politisch und konfessionell neutral

## 3. Verbandsmitgliedschaften

- 3.1. Der Sportverein Künten bzw. dessen Riegen sind Mitglied der nachstehenden Schweizer Verbände und deren Unterverbände:
  - Swiss Volley
  - Sport Union Schweiz (SUS)
  - Schweizer Turnverband (STV)
- 3.2. Die einzelnen Riegen entscheiden, ob und bei welchen Verbänden sie sich anschliessen möchten. Sie stellen dazu Antrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft und die Finanzierung (Zusatzbeiträge der Mitglieder). Ein Anschluss an weitere, in diesen Statuten nicht genannte Verbände bedarf einer Statutenanpassung.
- 3.3. Die einzelnen Riegen unterstehen den Statuten der Verbände, bei denen sie Mitglied sind. Für den Gesamtbereich gelten die Statuten der drei Verbände sinngemäss, soweit sinnvoll und sich nicht widersprechend.

## 4. Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:
  - Aktivmitglied
  - Nicht-Aktivmitglied
  - Passiv-/ Gönnermitglieder
- 4.2. Mitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat.
- 4.3. Die Aufnahme als Aktivmitglied oder Nicht-Aktivmitglied erfolgt durch die Generalversammlung auf formloses Gesuch durch die Bewerberinnen und Bewerber. Voraussetzung ist die Anerkennung der Rechte und Pflichten gemäss Art. 5.
- 4.4. Passiv-/Gönnermitglieder können alle Personen werden, die den Verein finanziell unterstützen.
- 4.5. Sporttreibende in den Jugendriegen sind keine Mitglieder des Vereins. Die finanziellen Beiträge werden im Gebührenreglement geregelt.

## 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Grundsätzliches

- 5.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.
- 5.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.
- 5.3. Die Mitglieder sind für Ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich.
- 5.4. Passiv-/Gönnermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell, haben darüber hinaus aber keine weiteren Rechte und Pflichten.

### Aktiv- und Nichtaktivmitglieder

- 5.5. Jedes Aktiv- und Nicht-Aktivmitglied hat an der Generalversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Anträge zu Händen der GV sind vorgängig dem Präsidium einzureichen. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch, eine Entschuldigung ist möglich.
- 5.6. Aktiv- und Nicht-Aktivmitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen und gesellschaftlichen Aktivitäten des Vereins und der Riegen, in denen sie sich aktiv beteiligen, teilzunehmen. Sie verpflichten sich bei Aktivitäten des Vereins in angemessenem und zumutbarem Masse mitzuhelfen.
- 5.7. Aktivmitglieder sind berechtigt, an den Trainings und Wettkämpfen teilzunehmen. Sofern sie sich einer Riege anschliessen, sind sie zum regelmässigen Besuch der Trainings angehalten. Sie haben Anrecht auf einen regelmässigen, geordneten und zielgerichteten Sport- und Spielbetrieb. Verantwortlich dafür sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Kompetenzen der Vorstand sowie die Leiterpersonen. Eine entsprechende Ausbildung der Leiterpersonen ist erwünscht.

## 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Der Austritt aus dem Verein kann auf schriftliche Erklärung und nach der Erfüllung der finanziellen Pflichten auf die folgende Generalversammlung erfolgen.
- 6.2. Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereines zuwiderhandeln, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 6.3. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 7. Organe des Vereins

- 7.1. Die Organe des Vereins sind:
  - Generalversammlung (GV)
  - Vorstand (VS)
  - Spezialkommissionen und OKs
  - Revisionsstelle
- 7.2. Neue oder angepasste Organe bedürfen einer Statutenänderung.

## 8. Die Generalversammlung

- 8.1. Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 3. Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zur Verfügung gestellt werden.
- 8.2. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 7 Tage schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.
- 8.3. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.
- 8.4. In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:
  - Statutenänderungen
  - Genehmigung von neuen oder angepassten Richtlinien und Reglementen (vgl. 9.1.)
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - Abnahme der Jahresberichte
  - Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
  - Genehmigung des Budgets
  - Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, des Vorsitizes der Finanzabteilung und der Revisoren alle 2 Jahre
  - Festsetzung des Jahresprogramms
  - Ehrungen und Auszeichnungen
  - Anträge, inkl. Antrag auf Änderung oder Streichung vom Vorstand erlassener Richtlinien und Reglemente (vgl. auch 9.1.)
  - Verschiedenes
- 8.5. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.6. Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr.
- 8.7. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 8.8. Beschlüsse über Auflösung und/oder Fusion des Vereins benötigen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## 9. Der Vorstand

- 9.1. Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ des Vereins:
  - Er vertritt den Verein gegen aussen
  - Er wählt die Mitglieder der Spezialkommissionen sowie mit Ausnahme der Leitung, die Mitglieder der Abteilung Finanzen
  - Er erarbeitet Richtlinien und Reglemente in den Bereichen Gebühren, Trainer- und Leiterentschädigungen, Vergütungen und Organisationsstrukturen
  - Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenzen anderer Instanzen fallen
  - Rechtsverbindliche Unterschriften erfolgen zu Zweien, wovon eine Unterschrift durch das Präsidium erfolgt. In Ausnahmefällen, die keine Aufschiebung dulden und das Präsidium nicht verfügbar ist (bspw. Krankheit, Auslandsaufenthalt) kann die Leitung der

Abteilung Finanzen mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern rechtsverbindlich unterschreiben

- 9.2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Personen. Es sind mindestens folgende Ressorts vertreten:
- Präsidium
  - Technische Leitung
  - Leitung Abteilung Finanzen
  - Aktuariat
- Es steht dem Vorstand frei weitere Ressorts zu schaffen.
- 9.3. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und der Leitung der Abteilung Finanzen selbst.
- 9.4. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Ämterkumulation und eine Wiederwahl sind zulässig. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden wird die Nachfolge für den Rest der Amtsperiode gewählt.
- 9.5. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 9.6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung gemäss Reglement Gebührenordnung. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- 9.7. Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände. Diese Dokumente können auch elektronisch archiviert werden. Zuständig ist das Aktuariat.

## 10. Die Revision

- 10.1. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie prüft und visiert zu zweit die Vereinsgeschäfte (insbesondere Rechnung und Einhaltung Statuten) und stellt an der ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag über die Prüfungsergebnisse.
- 10.2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## 11. Finanzen

- 11.1. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und schliesst jeweils auf den 30. Juni.
- 11.2. Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:
- Mitgliederbeiträgen & Beiträgen von im Jugendbereich aktiven Kindern und Jugendlichen
  - Subventionen, Gemeindebeiträgen
  - Erträgen des Vereinsvermögens
  - Gewinnen aus Veranstaltungen
  - Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
  - J+S Entschädigungen
- 11.3. Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:
- Verbandsbeiträgen
  - Verwaltungskosten
  - Versicherungsprämien
  - Turnbetriebskosten, die vom Vorstand bewilligt worden sind

- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
  - Neuanschaffungen
  - Durch die GV, den Vorstand oder die OKs von Anlässen (vgl.11.6.) beschlossene Ausgaben gemäss Budget bzw. im Rahmen von Veranstaltungen
  - Kosten für die Kurse, die vom Vorstand genehmigt wurden. Zeitaufwendungen werden in diesem Zusammenhang grundsätzlich nicht vergütet
- 11.4. Das entsprechende Reglement legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins fest
- 11.5. Die Mitgliederbeiträge werden von der GV festgelegt.
- 11.6. Es können eigene Kassen und Abrechnungen für Feste und andere Anlässe erstellt werden. Diese Abrechnungen werden durch die Finanzabteilung und die Revision überprüft.
- 11.7. Für Wertschriftenanlagen und Börsentransaktionen zeichnen das Präsidium und die Finanzabteilung zu zweit.
- 11.8. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Abteilung Finanzen Einzelunterschriftsberechtigung
- 11.9. Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Spekulative Anlagen sind nicht erlaubt. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.
- 11.10. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 12. Ethik

- 12.1. Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.
- 12.2. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.
- 12.3. Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athletinnen und Athleten, Coaches, Betreuerinnen und Betreuer, Leiterinnen und Leiter, und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.
- 12.4. Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV- Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

## 13. Datenschutz

- 13.1. Der Datenschutz richtet sich nach Eidgenössischem Recht und die anwendbaren Bestimmungen werden den Mitgliedern zugänglich gemacht.

## 14. Schlussbestimmungen

### 14.1. Auflösung des Vereins

- Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Wird bei der Vereinsauflösung nicht festgelegt, an welche Organisation das Vermögen fällt, so wird dieses wohltätigen Zwecken gespendet. Über die Empfänger entscheidet der Gemeinderat Künten. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### 14.2. Besondere Fälle

- Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

## 15. Inkrafttreten

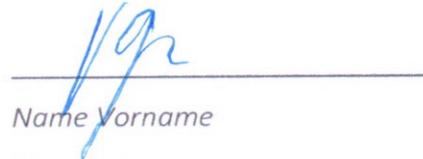
- 15.1. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 06.05.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sportverein Künten, 5444 Künten



Name Vorname

Präsidium



Name Vorname

Aktuarial